

# Ausstellungsordnung des Rattenschutz- und Zuchtbundes

## 1. Allgemeine Hinweise für Aussteller:

- Die vorgestellten Tiere sollten sauber und gepflegt sein.
- Sie sollten frei von Krankheiten, frei von Parasitenbefall und nicht frisch operiert sein. Genauere Hinweise entnehmen Sie dem Abschnitt „Ausschluss von Tieren von der Ausstellung“.
- Die vorgestellten Tiere müssen handzahn sein, d.h. fremde Menschen sollten die Ratte anfassen und aufnehmen können, ohne dass das Tier panisch oder bissig reagiert.
- Das Mindestalter der ausgestellten Tiere beträgt sieben Wochen, das Höchstalter zwei Jahre. Tragende und säugende Weibchen sind nicht zulässig.
- Weibchen dürfen erst acht Wochen nach Niederkunft ausgestellt werden.
- Die Boxen sollten sauber und, zur besseren Orientierung der Ordner, frei von alten Ausstellungsaufklebern sein. Aufkleber, die Hinweise auf den Züchter geben, sind nicht gestattet.
- Mehr als zwei Tiere in einer Box sind nicht zulässig.
- Der Veranstalter stellt den auszustellenden Tieren während der Ausstellungszeit Einstreu, Trockenfutter, Nassfutter und Wasser zur Verfügung. Die Aussteller sind verpflichtet, hierfür einen Futternapf sowie eine Trinkflasche, welche in der Geo Maxi Box zu befestigen ist, mitzubringen. Eingehängte handelsübliche Nassfutterspieße (stumpf) oder Drahtkugeln für das Nassfutter sind gestattet.
- Alle Tiere müssen auf den Ausstellungstischen in Boxen verbracht stehen.
- Tiere sollten nach Eintreffen in den Ausstellungsräumlichkeiten so schnell wie möglich, in die Boxen verbracht werden, um die Arbeit der Ordner zu Beginn der Ausstellung möglichst nicht zu behindern.
- Die Boxen müssen 20 Minuten vor dem Beginn des Richtens mit den Tieren besetzt sein, die notwendigen Aufkleber für das Richten aufgeklebt sein und vor allem die ausgestellten Tiere mit allem Notwendigen versorgt sein. Die genaue Startzeit des Richtens ist den Meldeunterlagen zu entnehmen.  
Sollte der Aussteller später als 20 Minuten vor Beginn des Richtens, diese Vorgaben nicht erfüllt haben, obliegt es dem Richter, eine Einzelentscheidung vorzunehmen, generell gilt es später erscheinende Tiere zu disqualifizieren.  
Eine Ausnahme bilden ausländische Teilnehmer der Ausstellung, denen durch äußere Umstände ein pünktliches Eintreffen verwehrt wurde. In einem solchen Fall ist der Ausrichter der Ausstellung umgehend zu benachrichtigen. Ist diese Information dem Ausrichter durch den ausländischen Aussteller zugegangen, sollte ein so genanntes „Nachrichten“ möglich sein. Die letztendliche Entscheidung darüber obliegt dem jeweiligen Richter der Ausstellung.
- Der Aussteller ist allein verantwortlich für die richtige Meldung seiner Tiere in den Farb-, Zeichnungs- oder Shaded-Klassen. Es wird das jeweilige Tier nach seiner gemeldeten Einordnung gerichtet.

- Bei strittigen Farbfragen kann der Aussteller vor der Ausstellung einen Ordner um Anfrage beim Richter, zur letztendlichen Einordnung des vorgestellten Tieres in den derzeitigen Standard nachfragen.
- Aussteller sollten einen gewissen Abstand zum Richtertisch wahren und den oder die Richter nicht während des Beurteilens ansprechen, es sei denn, dass seitens des Richters dazu aufgefordert wird oder durch Vermittlung des Ordners eine Bitte dahingehend an den Richter gerichtet wurde.
- Während des Richtens dürfen Sie die Tiere nicht von Ausstellern aus den Boxen genommen werden.
- Die Bewertungen des/der Richter sind nicht zu diskutieren.  
Das Ende der Ausstellung wird durch den Veranstalter bekannt gegeben. Ein vorzeitiges Entfernen der Tiere aus der Ausstellung vor dem Ende der Ausstellung wird mit Disqualifizierung geahndet.
- Eine Rückerstattung der eingezahlten Ausstellungsgelder im Falle einer Disqualifikation ist ausgeschlossen.
- Wildratten, Ratten mit ½ Wildanteil und mehr, sowie Nacktratten, Patchwork, Fuzz, Doppelrex und schwanzlose Ratten sind von der Ausstellung ausgeschlossen.
- Der Handel mit Ratten ist auf der Ausstellung untersagt.
- Außer Ausstellungstieren sind keine anderen Ratten auf der Ausstellung erlaubt. Auch das Mitbringen anderer Haustiere (Hunde, etc.) ist nicht gestattet. Ausnahmen bilden „Begleitratten“, die beim Ausstellungstier in die Ausstellungsbox gesetzt werden, aber nicht zu Wertung kommen. Für sie gelten die gleichen Gesundheitsanforderungen, wie für die Ausstellungstiere.
- Allein Züchter des Rattenschutz- und Zuchtbundes haben die Möglichkeit, auf dem Infostand Werbung in Form von Visitenkarten, Fotoalben oder Listen für Ihre Zucht zu betreiben. Allen anderen Ausstellern und Besuchern ist Werbung auf der Ausstellung untersagt.
- Der Rattenschutz- und Zuchtbund übernimmt keine Haftung, für eventuelle Schäden des Ausstellers, die vor, während und nach der Ausstellung entstehen.

## 2. Ausschluss von Tieren von der Ausstellung:

Aufgrund des Eigenverständnisses des Rattenschutz- und Zuchtbundes gibt es auf den Ausstellungen Kriterien zum Ausschluss eines Tieres von der Ausstellung, welche der Richter im Einzelfall kommentieren kann, aber nicht muss.

Die Ausschlusskriterien unterteilen sich in allgemeine Ausschlusskriterien und Ausschlusskriterien hinsichtlich des Standards in der Zucht- und Welpenklasse.

### a) allgemeine Ausschlusskriterien:

Die allgemeinen Ausschlusskriterien begründen sich immer mit der Fürsorge, in Hinsicht auf die Gesundheit des ausgestellten Tieres. Sie stellen die Disqualifikationsgründe dar, aufgrund derer einem Tier Ausstellung und Bewertung nicht zuzumuten sind (beispielsweise Bissigkeit, Trächtigkeit etc.). Das Tier ist zu disqualifizieren und nach einer Einschätzung des Richters, in Bezug auf den Gesundheitszustand des ausgestellten Tieres, entweder sofort an einen möglichst ruhigen Ort zu verbringen oder sofort aus der Ausstellung entfernen zu lassen.

Wird neben der augenscheinlichen Beeinträchtigung des ausgestellten Tieres auch eine Beeinträchtigung anderer ausgestellter Tiere erwartet (Krankheiten, Parasiten etc.), werden sofort alle ausgestellten Tiere des Ausstellers disqualifiziert.

Gleiches gilt bei Verstößen gegen den Tierschutz (Unterernährung, stark verschmutzte Tiere, grobe Haltungsfehler etc.).

Beispiele für allgemeine Ausschlusskriterien:

- frisch abgesetzte Weibchen
- Trächtigkeit
- Aggressivität des Tieres / Bissigkeit
- Tiere mit stark deformierten Schädeln
- Parasitenbefall
- Atemprobleme
- Tumoren
- offensichtliche Krankheit des Tieres
- nicht verheilte Wunden
- augenscheinlich blinde Tiere
- Unterernährung
- unzureichender Pflegezustand
- grobe Haltungsfehler

Der Richter ist in einem solchen Fall gehalten, den Ausrichter der Ausstellung unverzüglich zu benachrichtigen und sowohl die entsprechenden Aussteller als auch deren Tiere sofort aus den Räumlichkeiten der Ausstellung entfernen zu lassen.

Sollten Tiere soweit beeinträchtigt sein, dass rechtliche Schritte notwendig erscheinen, sind die Ordnungsbehörden unverzüglich zu benachrichtigen.

### b) Ausschlusskriterien hinsichtlich des Standards in der Zucht- und Welpenklasse:

Bei den Ausschlusskriterien, die zur Disqualifizierung in der Zucht- und Welpenklasse führen, verbleiben Tiere in den Räumlichkeiten der Ausstellung, da diese Tiere zwar nicht dem Standard entsprechen, jedoch in der Haustier-Klasse A oder B hätten gemeldet werden können.

Beispiele für Ausschlusskriterien in der Zucht- und Welpenklasse:

- „Rost“ bei Zuchttieren von mehr als 10%; bei Welpen generell nicht gestattet
- durch den Aussteller in falscher Klasse gemeldete Tiere
- Kastration bei Böcken
- Risse im Ohr
- fehlende Gliedmaßen, Schwanzstücke oder Ratten mit einem operativ entfernten Auge
- eine nicht komplett mit Haut überzogene Schwanzspitze
- stark hervorstehende Augen
- vernarbte Operationsstellen

Eine Rückerstattung der Meldegelder erfolgt in allen Fällen der Disqualifikation nicht.

### **3. Zur Ausstellung sind folgende Farbratten zugelassen**

- Tiere mit normalem Haar
- Tiere mit normalen Ohren
- Tiere mit Dumboohren
- Tiere mit Rexfell (kein Double)
- Tiere mit Schwanz

### **Anmeldeschluss ist der 15.05.2018**

Die Anmeldung erfolgt auf dem digitalen Wege, hierzu wird der Anmeldebogen mit Hilfe der Ausfüllhinweise erstellt.

Der Verein entsendet eine Eingangsbestätigung.

Nachmeldungen werden nicht akzeptiert, da der Verein eine Ausstellerzeitschrift mit Auflistung der einzelnen Ausstellungstiere machen wird und die Wegbeschreibung, sowie die Park- und Ausstellerausweise auf dem Postwege an die Aussteller rechtzeitig versenden muss!

Die Anmeldegebühr ist bis zum 17.05.2018 unter Angabe der Anzahl der auszustellenden Tiere und des Ausstellernamens auf das Vereinskonto zu überweisen (hierzu bitte den Anmeldebogen beachten). Ausländische Aussteller können vor Ort bezahlen.

Unvollständige Meldungen oder nicht bezahlte Meldungen werden nicht berücksichtigt.

Jeder Aussteller erklärt sich mit der gesamten Ausstellungsordnung vor Beginn der Ausstellung schriftlich einverstanden; da es sich auch um einige Veterinärämtsauflagen handelt ist die Einhaltung unumgänglich! Die Ausstellungsordnung wird auf unserem Ausstellungsgelände ausgehangen mit einer Unterschriftenliste versehen. Die Ordner kontrollieren, ob eine Unterschrift erfolgt ist.